

Prof. Dr. Dieter Dölling, Heidelberg

Die strafrechtliche Bedeutung des Alkoholkonsums

- I. Die Bedeutung des Alkoholkonsums
- II. Das geltende deutsche Strafrecht
- III. Rechtspolitische Überlegungen

Tabelle 1: Unter Alkoholeinfluss begangene aufgeklärte Fälle 2005

Straftaten	aufgeklärte Fälle insgesamt	darunter unter Alkoholeinfluss	
		n	%
Straftaten insgesamt	3.518.567	339.616	10
Widerstand gegen die Staatsgewalt	25.310	15.889	63
Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	259	151	58
Gewaltkriminalität	160.204	47.565	30
- Zechanschussraub	93	54	58
- Totschlag	1.534	606	40
- Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	154	52	34
- Gefährliche und schwere Körperverletzung	122.878	40.457	33
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	6.806	1.966	29
- Beraubung von Taxifahrern	122	32	26
- Raubmord	45	9	20

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, S. 73

Tabelle 2: Anteil der Taten unter Alkoholeinfluss an den aufgeklärten Fällen 1990, 1995, 2000 und 2005

Straftaten	Anteil der Taten unter Alkoholeinfluss in %			
	1990*	1995	2000	2005
Straftaten insgesamt	9	7	8	10
Widerstand gegen die Staatsgewalt	66	56	59	63
Gewaltkriminalität	32	25	25	30

*Alte Bundesländer

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1990, 1995, 2000 und 2005

Jugendschutzgesetz

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
 - (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
 - (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleiche Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

Jugendschutzgesetz
§ 11 Filmvorführungen

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werden, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.
- (2) Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

Strafgesetzbuch
§ 323a Vollrausch

- (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

Tabelle 3: Verurteilte wegen Vollrausches 1990, 1995, 2000 und 2005

Straftaten	Jahr			
	1990	1995	2000	2005
Vollrausch	7.232	5.576	4.476	3.590
davon				
- ohne Verkehrsunfall	5.143	4.094	3.438	2.936
- mit Verkehrsunfall	2.089	1.482	1.038	654

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1990, 1995, 2000 und 2005

Strafgesetzbuch

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei der Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Strafgesetzbuch

§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

- (1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:
 1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
 2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstes auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
 3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,
im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,
im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,
im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

Gesetzentwurf des Bundesrates vom 17.10.1997
§ 323a Abs. 1 S. 2 bis 4 StGB

Droht das Gesetz für die im Rausch begangene Tat Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Satz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die im Rausch begangene Tat die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls erfüllt, der mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Berauscht sich der Täter in den Fällen der Sätze 2 und 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Quelle: Bundesrats-Drucksache 123/97

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 16.03.1999

§ 323a StGB

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist, mit der Strafe bestraft, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist. Diese Strafe ist nach § 49 I StGB zu mildern.

Quelle: Bundesrats-Drucksache 14/545

Gesetzesvorschlag von A. Hennig zu § 20 StGB:

§ 20 Abs. 2 StGB

Wer sich schuldhaft in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

Quelle: A. Hennig, in: M. Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 1, Baden-Baden 2001, S. 97, 181

Gesetzesvorschlag von A. Hennig zu § 21 StGB:

§ 21 S. 2 StGB

Dies gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Schuldfähigkeit vermindernenden Rauschzustand versetzt hat.

Quelle: A. Hennig, in: M. Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 1, Baden-Baden 2001, S. 97, 181

Gesetzentwurf des Bundesrates vom 24.11.2006 zu § 21 StGB:

§ 21 S. 2 StGB

Hat sich der Täter mittel alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in einen selbstverschuldeten Rausch versetzt und beruht die verminderte Schuldfähigkeit auf diesem Rausch, ist eine Milderung nach Abs. 1 in der Regel ausgeschlossen.

Quelle: Bundesrats-Drucksache 479/06